

Vortrag an den Ministerrat

Novelle des Maß- und Eichgesetzes

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2017, regelt die zulässigen gesetzlichen Maßeinheiten. In der Richtlinie des Rates 80/181/EWG vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG in geltender Fassung, werden die Einheiten im Messwesen definiert, die in der Union zu verwenden sind; damit können Messungen und Größenangaben gemäß dem „Internationalen System für Einheiten im Messwesen“ (SI), das von der Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM) verabschiedet und durch die in Paris am 20. Mai 1875 unterzeichnete Meterkonvention eingerichtet wurde, ausgedrückt werden.

Die CGPM beschloss auf ihrer 24. Sitzung im Jahr 2011 eine neue Methode der Definition der SI-Basiseinheiten auf der Grundlage einer Reihe von sieben maßgeblichen Konstanten, die aus den grundlegenden Konstanten der Physik und anderen in der Natur vorkommenden Konstanten abgeleitet werden. Auf der 26. Sitzung der CGPM im Jahr 2018 wurden neue Definitionen der SI-Basiseinheiten angenommen. Die neuen Definitionen sollen die langfristige Stabilität und Zuverlässigkeit der SI-Basiseinheiten sowie die Genauigkeit und Klarheit der Messungen verbessern.

Die neuen, von der CGPM angenommenen Definitionen spiegeln die jüngsten Entwicklungen in der Messwissenschaft und den Messnormen wider. Um die in der Richtlinie 80/181/EWG festgelegten Definitionen der SI-Basiseinheiten an den technischen Fortschritt anzupassen und so zur einheitlichen Anwendung des Internationalen Einheitensystems beizutragen, mussten sie an die neuen Definitionen angepasst werden. Es wurde daher die Richtlinie 80/181/EWG durch die Richtlinie (EU) 2019/1258 hinsichtlich der Definitionen der SI-Basiseinheiten geändert.

Die vorliegende MEG-Novelle dient primär der erforderlichen nationalen Umsetzung der geänderten Richtlinie. Die Novelle beinhaltet darüber hinaus eine Klarstellung, dass bei Entfall der gesetzlichen Eichpflicht auch keine Eichungen mehr vorzunehmen sind. Weiters wird eine zusätzliche Ausnahme und damit Erleichterung hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften bei nicht verzehrbaren Umhüllungen bei Lebensmitteln aufgenommen und auf eine Weiterführung des Metrologiebeirates künftig verzichtet.

Der nunmehr vorliegende Entwurf berücksichtigt weitreichend die eingebrachten Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens, in dessen Rahmen unter anderem alle Bundesministerien, die gesetzlichen Interessensvertretungen und alle Landesregierungen eingebunden waren.

Ebenso wurde dieser Gesetzesentwurf dem gemeinschaftsrechtlichen Notifikationsverfahren unterzogen. Dieser Entwurf gab zu keinen Bemerkungen von Seiten der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten Anlass.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin